



Teilnahmebedingungen für den Rosenmontagszug am 16.02.2026 in Wesel

2026

Diese Teilnahmebedingungen für den Rosenmontagszug sind für jeden Zugteilnehmer verbindlich.

Bitte lesen Sie die Bedingungen aufmerksam durch, da Sie Mitwirkungsrechte, aber auch Pflichten für Sie als Zugteilnehmer enthalten. Es wird um Verständnis gebeten, dass im Fall der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Nichteinhaltung dieser Bedingungen und im Fall unzutreffender Angaben der Carnevals-Ausschuss Wesel e.V. von jeglicher Verantwortung ausgenommen ist. Mit Abgabe Ihrer Anmeldung erklären Sie, dass Sie die nachfolgenden Bedingungen gelesen, verstanden und mit ihrem Inhalt einverstanden sind **und die teilnehmenden Personen und Fahrer entsprechend informiert haben.**

Inhalt:

1. Anmeldung
2. Fahrzeuge
3. Ordnungsdienste
4. Wurfmaterial

1. Anmeldung

Bitte füllen Sie die beiliegende Anmeldung detailliert aus und geben Absender mit Tel. + Fax + Handy + E-Mailadresse an. **Die Handyverbindung der/des Verantwortliche/n für den Ordnungsdienst für Fahrzeuge (s. Ziffer 3.) während des Zuges ist besonders hervorzuheben.**

Am Rosenmontagszug können nur Gruppen und Fahrzeuge teilnehmen, die dem CAW gemeldet sind und die Teilnahmegebühr entrichtet haben.

Die Anmeldungen sind termingerecht bis spätestens **So. 01.02.2026** abzugeben.

2. Fahrzeuge

Brauchtmfahrzeuge ohne amtliche Zulassung, auf den Personen im Zug mitfahren, müssen ein Gutachten einer anerkannten Überwachungsorganisation wie TÜV oder DEKRA vorweisen.

Ein pauschaler Kostenbeitrag (je Fahrzeug in Höhe von 125,00€) und (je Fußgruppe in Höhe von 75,00€) von nicht dem CAW-angeschlossenen Vereinen/Gruppen ist mit der Anmeldung zum Rosenmontagszug an den CAW zu entrichten.

Dem CAW angeschlossene Vereine zahlen einen pauschalen Teilnehmerbeitrag für Fahrzeuge und Fußgruppen gemäß Protokoll.

Bankverbindung: Carnevals-Ausschuß Wesel
Niederrheinische Sparkasse RheinLippe
BIC: WELADED1WES;
IBAN: DE1335650000000228569

Die Personenbeförderung auf Fahrzeugen, während der An- und Abfahrt zum Veranstaltungsort ist strengstens untersagt. Der Führer der Zugmaschine übernimmt jegliche Haftung für die Fahrten. Auf der Zugmaschine dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind. Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zugverbindungen dürfen sich zu keinem Zeitpunkt Personen aufhalten.

Fahrzeugaufbauten sind so zu installieren, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Zugteilnehmer und Besucher nicht gefährdet werden. Insbesondere dürfen den Außenseiten der Fahrzeuge keine scharfkantigen oder sonstige gefährlichen Teile hervorstehen (Abrundungsradius von mindestens 2,5 mm). Damit keine Personen unter den Anhängern gelangen können, darf die seitliche Beplankung nicht höher als 300 mm von der Fahrbahnoberfläche angebracht sein. Das Aufspringen durch Personen ist durch bauliche Maßnahmen zu unterbinden. Ein- bzw. Aufstiege sowie der Aufenthalt im Bereich zwischen Zugmaschine und Anhänger sind nicht erlaubt.



3. Ordnungsdienste

- Der Verantwortliche für den Ordnungsdienst des Fahrzeuges ist bei der Anmeldung namentlich zu benennen.
- Der Verantwortliche hat sicher zu stellen, dass er ½ Stunde vor Zugbeginn bis ½ Stunde nach dem Zugende ständig fernmündlich zu erreichen ist.
- Zu diesem Zweck ist/sind die Telefonverbindung/en im Anmeldeformular bei der Anmeldung anzugeben.

4. Wurfmaterial

- Es wird mit Rücksicht auf Schäden Dritter gebeten, nicht mit Früchten, Dosen, oder ähnlich schweren Wurfgeschossen zu werfen, da hier keine Haftung besteht.
- Gleiches gilt für Schokoladentafeln, Pralinenschachteln und alle weiteren Verpackungen mit scharfen Ecken und Kanten.
- Es ist polizeilich und ordnungsbehördlich strengstens verboten, Alkohol und Tabak an Personen unter 18 Jahren abzugeben.
- Wurfmaterial ist möglichst in den Bereich der Zuschauermenge, oder weit genug vom Wagen zu werfen, dass dieses nicht im Sicherheitsbereich neben den Fahrzeugen herunterfällt.
- Das Mindesthaltbarkeitsdatum darf nicht überschritten sein.
- Das Wurfmaterial darf nur in kleinen Einheiten und von Hand geworfen werden. Der Einsatz jeglicher Form von Wurfmechanismus ist untersagt.
- Ebenfalls sind Gegenstände zu vermeiden, die nicht vermodern oder das Kanalnetz verstopfen.
- Die Verwendung von pyrotechnischem Material ist grundsätzlich verboten.
Gleiches gilt für Streichhölzer und Feuerzeuge.
Bei Zuwiderhandlung erfolgt neben dem Ausschluss des Teilnehmers eine Anzeige.
- Grundsätzlich ist nur Wurfmaterial zugelassen, deren Herkunft mit einem Kauf- oder Spendenbeleg bescheinigt werden kann.
- Altbestände, oder unklare Herkunft und in der EU nicht zugelassene Artikel dürfen nicht als Wurfmaterial verwendet werden.

Stand 30.12.2025